



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45620*05

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 14 H2

Typ: 26 604

Inhaber der ABE
und Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH
DE-92637 Weiden/i.d.Opf.

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45620

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Bei der Erteilung dieser Urkunde wurden die bisherigen Genehmigungsteile zusammengefaßt.

Diese Urkunde ist daher als Neufassung anzusehen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45620*05

Die ABE-Nr. 45620 erstreckt sich auf die Sonderräder 6 J x 14 H2 , Typ 26 604, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung) vom 10.11.2009 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 21 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengrößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgengröße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus:
Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes,
das Herstelldatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 10.11.2009 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 08.12.2009

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)

**Gutachten 366-0810-03-MURD
zur Erteilung der ABE 45620**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



Seite: 1 von 5

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Lochkreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
G37C581	26 604	ohne Ring	98/4	58,1	37	615	1935	05/03
Z37D541	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZB	100/4	54,1	37	615	1935	05/03
Z37D561	26 604	Ø70.4 / 56.1 ZD	100/4	56,1	37	615	1935	05/03
Z37D566	26 604	Ø70.4 / 56.6 ZE	100/4	56,6	37	615	1935	05/03
Z37D571	26 604	Ø70.4 / 57.1 ZF	100/4	57,1	37	615	1935	05/03
Z37D591	26 604	Ø70.4 / 59.1 ZJ	100/4	59,1	37	615	1935	05/03
Z37D601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	100/4	60,1	37	615	1935	05/03
Z37F571	26 604	Ø70.4 / 57.1 ZF	108/4	57,1	37	600	1935	05/03
Z32F634	26 604	Ø70.4 / 63.4 ZM	108/4	63,4	32	600	1935	05/03
Z37F634	26 604	Ø70.4 / 63.4 ZM	108/4	63,4	37	600	1935	05/03
P18F651	26 604	ohne Ring	108/4	65,1	18	580	1935	05/03
Z37G566	26 604	Ø70.4 / 56.6 ZE	114,3/4	56,6	37	640	1975	05/03
Z37G596	26 604	Ø70.4 / 59.6 ZK	114,3/4	59,6	37	640	1975	05/03
Z37G601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	114,3/4	60,1	37	640	1975	05/03
Z37G641	26 604	Ø70.4 / 64.1 ZN	114,3/4	64,1	37	640	1975	05/03
Z37G671	26 604	Ø70.4 / 67.1 ZT	114,3/4	67,1	37	640	1975	05/03
Z37M541	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZB	100/5	54,1	37	630	1985	05/03
Z37M571	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZF	100/5	57,1	37	630	1985	05/03
Z37M571 C	26 604	Ø70.4 / 54.1 ZO	100/5	57,1	37	630	1985	05/03
Z37S601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	114,3/5	60,1	37	600	1985	05/03
Z37S601	26 604	Ø70.4 / 60.1 ZL	114,3/5	60,1	37	610	1940	05/03
Z37S671	26 604	Ø70.4 / 67.1 ZT	114,3/5	67,1	37	600	1985	05/03

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Antragsteller : R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

92637 Weiden

Hersteller : R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

92637 Weiden

Handelsmarke : R.O.D.

Art der Sonderräder : LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt

Korrosionsschutz : Mehrschicht-Einbrennlackierung

Masse des Rades : ca. 7,4 kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

Gutachten 366-0810-03-MURD zur Erteilung der ABE 45620

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



Seite: 2 von 5

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung P18F651:

	: Außenseite	: Innenseite
Handelsmarke	: --	: R.O.D.
Radausführung	: --	: 26 604
Radgröße	: --	: 6 J X 14 H2
Typzeichen	: KBA 45620	: --
Einpreßtiefe	: --	: ET18
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 05./03
Herkunftsmerkmal	: --	: Germany
Japan. Prüfwertzeichen	: --	: JWL

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Sonderradprüfungen, s. Bericht-Nr. 366-0810-03-MURD-TB der TÜV Automotive GmbH.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeugherrsteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkBl S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeföhrten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

Gutachten 366-0810-03-MURD zur Erteilung der ABE 45620

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



Seite: 3 von 5

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

IV. Zusammenfassung:

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach §22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten sowie dessen Anlagen durch Nachtrag ergänzt werden, wenn

- sich am Sonderrad Änderungen in maßlicher, werkstofflicher oder fertigungstechnischer Hinsicht ergeben.
- sich berührte Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. hierzu ergangene Richtlinien und Anweisungen ändern.
- ein Verwendungsbereich definiert ist und sich in diesem anbau-, freigängigkeits- oder fahrzeugfunktionsrelevante Daten ändern.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Folgende Verwendungsbereiche in den bestehenden Anlagen werden aktualisiert und ggf. um neue Anlagen ergänzt:

Anlage	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
18 AUDI	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei
25 AUDI	Z37F571	37	08.07.2003	liegt bei
45 CHRYSLER	Z37M571C	37	08.07.2003	liegt bei
30 CITROEN	P18F651	18	08.07.2003	liegt bei
16 DAEWOO, DAEWOO-FSO		Z37D566 37	08.07.2003	liegt bei
32 DAEWOO, GM DAEWOO		Z37G56637	08.07.2003	liegt bei
2 DAIHATSU	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei
9 DAIHATSU	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei
1 ALFA LANC., FIAT	G37C581	37	08.07.2003	liegt bei
26 FORD	Z32F634	32	08.07.2003	liegt bei
28 FORD	Z37F634	37	08.07.2003	liegt bei

**Gutachten 366-0810-03-MURD
zur Erteilung der ABE 45620**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



						Seite: 4 von 5
10	HONDA	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
35	HONDA	Z37G641	37	08.07.2003	liegt bei	
3	HYUNDAI	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
37	HYUNDAI	Z37G671	37	08.07.2003	liegt bei	
4	KIA	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
11	KIA	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
38	KIA	Z37G671	37	08.07.2003	liegt bei	
27	MAZDA	Z32F634	32	08.07.2003	liegt bei	
5	MAZDA	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
47	MAZDA	Z37S671	37	08.07.2003	liegt bei	
33	MAZDA, TOYO KOGYO		Z37G59637	08.07.2003	liegt bei	
29	MAZDA	Z37F634	37	08.07.2003	liegt bei	
12	MITSUBISHI	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
39	DIAMOND, MITSUBISHI		Z37G67137	08.07.2003	liegt bei	
13	NETHERLAND	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
22	NISSAN	Z37D591	37	08.07.2003	liegt bei	
23	NISSAN	Z37D601	37	08.07.2003	liegt bei	
6	OPEL	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
17	OPEL	Z37D566	37	08.07.2003	liegt bei	
31	PEUGEOT	P18F651	18	08.07.2003	liegt bei	
14	PROTON	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
24	MATRA (F), RENAULT	Z37D601	37	08.07.2003	liegt bei	
15	ROVER	Z37D561	37	08.07.2003	liegt bei	
36	ROVER	Z37G641	37	08.07.2003	liegt bei	
19	SEAT	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei	
42	SEAT	Z37M571	37	08.07.2003	liegt bei	
20	SKODA	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei	
43	SKODA	Z37M571	37	08.07.2003	liegt bei	
7	SUZUKI	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	

**Gutachten 366-0810-03-MURD
zur Erteilung der ABE 45620**

Fahrzeugteil: Sonderrad 6 J X 14 H2
Antragsteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 08.07.2003



						Seite: 5 von 5
34	SUZUKI	Z37G601	37	08.07.2003	liegt bei	
8	TOYOTA	Z37D541	37	08.07.2003	liegt bei	
41	TOYOTA	Z37M541	37	08.07.2003	liegt bei	
46	TOYOTA	Z37S601; Z37S601	37	08.07.2003	liegt bei	
40	VOLVO	Z37G671	37	08.07.2003	liegt bei	
21	VW	Z37D571	37	08.07.2003	liegt bei	
44	VW	Z37M571	37	08.07.2003	liegt bei	

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Hübner

Sachverständiger
München, 08.07.2003
KUB

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH**TÜV Pfalz**
TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 9

AuftraggeberR.O.D. Leichtmetallräder GmbH
Alte Reichstrasse 1
92637 Weiden / Opf.
QA 05 113 04025**Prüfgegenstand**Typ
Radgröße
ZentrierartPKW-Sonderrad
26 604
6 Jx14 H2
Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-Ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
-	P 26 604 18 F/ohne Ring	4/108/65,1	18	580	1935

KennzeichnungenKBA-Nummer
Herstellerzeichen
Radtyp und Ausführung
Radgröße
Einpresstiefe
Herstellendatum45620
R.O.D.
26 604 ... (s.o.)
6 Jx14 H2
ET .. (s.o.)
Monat und Jahr**Befestigungsmittel**

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S01	Schraube M12x1,25	Kegel 60°	90	24

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55112909 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeföhrten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

VerwendungsbereichHersteller
SpurverbreiterungCitroen
Peugeot

innerhalb 2%

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 2 von 9

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Citroen BX XB C943/1, /2	43-116	195/60R14	A01 A58 K42 R35	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 S01
	43-90	165/70R14	R09 R70	
	43-90	175/65R14	A58	
	43-90	185/60R14	A01 A58 K42	
Citroen Berlingo G*...* e2*2001/116* 0275-0278, 0321,0338*..	48-66	175/65R14	A33 R37 R50 T86	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 A58 B03 S01
	48-66	175/70R14	A33 T84 T88	
	48-66	185/65R14	A12 T86 T90	
Citroen Berlingo M59, -GN, -GL L080, L159, L161	44-66	175/65R14	A33 R50 T82 T86	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 A58 S01
	44-66	175/70R14	A01 A33 G01 T84 T88	
	44-66	185/60R14	A12 T82 T86	
	44-66	185/65R14	A01 A12 G01 T86 T90	
Citroen C2 J*...* e2*2001/116* 0284-0286, 0316,0339,0344*..	50,54	165/70R14	R37 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 C25 S01
	50,54,65	175/65R14		
	50,54,65	185/60R14	A01 K1a K2b	
	50,54,65	195/55R14	A01 K1a K2b K42	
Citroen C2 J*...* e2*2001/116* 0283-0286,0316*..	44,50,54	165/70R14	R37 R70	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 C24 S01
	44,50,54	175/65R14		
	44,50,54	185/60R14	A01 K1a K2b	
Citroen Saxo S*...* e2*93/81*, 98/14* 0030-46,0194 , 0207-0209, * ..	33-65	165/65R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B02 B03 S01
	33-65	175/60R14	A01 K42 R37	
	33-87	185/55R14	Skb	
	72-87	165/65R14	M+S R09	
Citroen Xsara N*...* e2*93/81, 98/14* 0104-0113, 0115,0175,0189*..	42-81	175/65R14	R37	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 Car Ci1 Cpe Lim S01
	42-81	185/60R14		
	42-97,4	185/65R14		
	42-97,4	195/60R14	A01 K56	
Citroen ZX N2, N2.. F834, e2*93/81*0074-80, 82-83,89-0100*..	100-120	185/65R14	M+S	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B02 B03 Car Flh S01
	42-75	175/60R14	R37 T78 T79	
	42-75	175/65R14	A01 G13 R37	
	42-75	175/65R14	R37 Z14	
	42-75	185/55R14	R37 T78 T79	
	42-98	175/65R14	A01 G13 M+S	
	42-98	175/65R14	M+S Z14	
	42-98	185/60R14	A01 G13	
	42-98	185/60R14	Z14	
Peugeot 1007 K***** e2*2001/116*0300*..	50,54,65	175/65R14	A33	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 B03 S01
	50,54,65	175/70R14	A90	
	50,54,65	185/60R14	A90	
	50,54,65	185/65R14	A90	
	50,54,65	195/60R14	A12	
	50,54,65	205/55R14	A01 A12 K1a K2a K46 K56	
	50,54,65	205/60R14	A01 A12 K1a K2a K46 K56	

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 3 von 9

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Peugeot 106 1*...* e2*93/81*, 98/14* 0047 bis 0056*..., 0196, 0210, 0211*..	33-65	165/60R14	R37 T75	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	33-65	165/65R14		
Peugeot 106 1A, 1C G128, F888	33-69	165/60R14	R37 T75	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 S01
	33-69	165/65R14	R37	
	33-69	175/60R14	A01 K42	
Peugeot 205 20., 20****, 741. D091,1/2/3, D390,1/2; E174,1/2; e2*93/81*0205*..	31-75	165/60R14	K1a K44 K56 R37	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 Cbo Flh S01
	31-75	165/65R14	G32 K1a K44 K56	
	31-75	175/60R14	G32 K1a K2b K44 K56	
	31-75	175/65R14	G01 K1a K2b K44 K56	
	31-75	185/50R14	G31 K1a K2b K44 K56	
	31-75	185/55R14	K1a K2b K44 K56	
	31-75	185/60R14	G01 K1a K2b K44 K56	
	74-94	165/65R14	K1a K56 KMV R09	
	74-94	175/65R14	K1a K56 KMV	
	74-94	185/60R14	K1a K56 KMV	
Peugeot 206 2*...* e2*93/81,98/14, 2001/116* 0085,0168- 0174, 0212,0237-239,0250, 0291,0310,0311, 0343*..	40-66	175/65R14	K1a	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 Flh K2b K42 K56 Pe4 S01
	40-66	185/60R14	K1c	
	40-80	185/65R14	G03 K1c	
	50-80	185/65R14	K1a R09	
	55-100	185/65R14	K1a M+S Z24	
Peugeot 206 SW 2*...* e2*98/14,2001/116* 0174,0212,0237-239, 0250,291,310-311, 0343*..	44-65	175/65R14	K1b	A01 A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 Car Pe4 S01
	44-65	185/60R14	K1b	
	44-80	185/65R14	G03 K1b	
	50-80	185/65R14	K1b R09	
Peugeot 206+ 2***** e2*2001/116*0374*..	44	185/65R14	A01 A12 G64	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A19 Flh S01
	44	205/60R14	A01 A12 G64 K1a K1b K2b K6d K6i	
	44-55	175/65R14	A33	
	44-55	185/60R14	A12	
	44-55	195/60R14	A01 A12 K1b K2b K6d K6i	
	50,55	185/65R14	A12 X24	
	50,55	205/60R14	A01 A12 K1a K1b K2b K6d K6i X24	
Peugeot 306 7*...* e2*93/81,98/14* 0081,86,144-152, 167,190,240-241*..	43-65	175/65R14	R37 T82	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A19 B03 Pe4 S01
	43-65	185/60R14	R37 T82	
	43-97,4	185/65R14	R09	
	97-97,4	185/65R14	A01 M+S Z24	

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)Prüfgegenstand
HerstellerPKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 4 von 9

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Peugeot 306 7A/7 G264	44-74	165/65R14	R09 T78 T79 T83	A02 A04 A05
	44-74	165/70R14	R09 R70	A08 A09 A12
	44-74	175/65R14		A14 A19 B03
	44-74	185/60R14	A01 K46	Pe4 S01
Peugeot 306 Cabrio 7D G720	65-74	175/65R14	R09	A02 A04 A05
	65-74	185/60R14		A08 A09 A12 A14 A19 B03 Pe4 S01
Peugeot 309 3A,/10A, 3C/10C E042,-/1, E452,-/1	40-88	165/65R14	R37	A02 A04 A05
	40-88	175/65R14		A08 A09 A12
	40-88	185/60R14		A14 A19 B03
	40-88	195/60R14	A01 G01 K42	S01
	93,5	165/65R14	M+S R37	
	93,5	175/65R14	M+S	
Peugeot 405 15B, 4B, 15E, 4E E666, /1, /2, E815, /1, /2	47-116	165/70R14	R09 R70 T81 T85	A02 A04 A05
	47-116	175/70R14	R37	A08 A09 A12
	47-116	185/65R14		A14 A19 B03
	47-116	195/60R14		Car Lim S01
Peugeot 406 8*...* e2*93/81, 98/14* 0023-29,0155*..	55-81	185/70R14	A11 R37 119	A02 A04 A05
	55-81	195/65R14	A11 120	A08 A09 A14
	55-81	205/65R14	A12 118	A19 B03 Car Lim S01
Peugeot Partner G*...* e2*2001/116* 0279-0282, 0322,0337*..	48-66	175/65R14	A33 R37 R50 T86	A02 A04 A05
	48-66	175/70R14	A33 T84 T88	A08 A09 A14
	48-66	185/65R14	A12 T86 T90	A19 A58 B03 S01
Peugeot Partner M59, -GL, -GN L083, L162, L163	44-66	175/65R14	A33 R50 T82 T86	A02 A04 A05
	44-66	175/70R14	A01 A33 G01 T84 T88	A08 A09 A14
	44-66	185/60R14	A12 T82 T86	A19 A58 S01
	44-66	185/65R14	A01 A12 G01 T86 T90	

Auflagen und Hinweise

118 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1180 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

119 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1190 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

120 Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer zul. Achslast von 1200 kg. Eine erhöhte zulässige Achslast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h bzw. Feld 22 zu Feld 7.1-8.3 in den Fahrzeugpapieren) ist zu beachten.

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 5 von 9

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigten zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeugherrsteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A19 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

A33 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.

A58 Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

A90 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloß auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungs-Schrauben oder Sicherungsringe an den Anschlussflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

B03 Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 6 von 9

C24 Diese Rad-/Reifenkombination gilt nur für Fahrzeugausführungen mit einem Wendekreis von 9,6 m bzw. 3,25 Lenkradumdrehungen von Anschlag zu Anschlag. Werkseitige Ausrüstung ausschließlich mit 5,5x14, ET24 (z.Zt 1,1i (44kW); 1,4i (54 kW); 1,4 Hdi (50kW)).

C25 Diese Rad-/Reifenkombination gilt nur für Fahrzeugausführungen mit einem Wendekreis von 10,7 m bzw. 2,8 Lenkradumdrehungen von Anschlag zu Anschlag. Werkseitige Ausrüstung wahlweise mit 5,5x14, ET24 und 6,0x15, ET27 bzw. 6,0x16, ET27 (z.Zt. 1,4i (54kW); 1,6i (80kW); 1,4 Hdi (50kW)).

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,...).

Cbo Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.

Ci1 Sonderrad nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Bremssattel-Typ Lucas 5728/3 (Schwimmsattel mit Bügel) in Verbindung mit Bremsscheibendurchmesser 266 mm an Achse 1.

Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G03 Weicht der Abrollumfang dieser Reifengröße von den Abrollumfängen der serienmäßigen Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ab, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G13 Bei Fahrzeugen mit ausschließlich 13 Zoll Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G31 Bei Fahrzeugen mit ausschließlich 145R13, 165/70R13 oder 175/65R13 Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

G32 Bei Fahrzeugen mit ausschließlich 135R13 oder 155/70R13 Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

Anlage 10 zum Gutachten Nr. 55112909 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 7 von 9

G64 Bei Fahrzeugen mit ausschließlich 175/65R14 Serien-Bereifung (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung), ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0°bis 30°vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1b Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0°bis 50°hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K1c Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30°vor bis 50°hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2a Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0°bis 30°vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0°bis 50°hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K42 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittskanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K44 An Achse 2 ist durch Aufweiten der Kotflügel bzw. inneren Seitenteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K46 An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausinnenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K56 Durch Nacharbeit der Heckschürze am Übergang zum Radhausausschnitt ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

K6d An Achse 2 sind die Radhausausschnittskanten im Bereich 200mm vor bis 200mm hinter Radmitte vollständig umzulegen.

K6i An Achse 2 sind die in das Radhaus ragenden Kanten der Heckschürze auf einer Länge von 100 mm bis auf die Innenkontur des umgelegten Radlaufes folgend zu kürzen.

KMV Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).

Anlage 10 zum Gutachten Nr. **55112909** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
Hersteller R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 8 von 9

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.

Pe4 Das Sonderrad ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit innenbelüfteter Scheibenbremse an Achse 1 (Durchmesser 266mm).

R09 Diese Reifengröße ist nur zulässig, wenn sie bereits als Serienbereifung freigegeben ist (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier).

R35 Bei dieser Serien-Reifengröße sind die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers zu beachten (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

R37 Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

R50 Diese Reifengröße ist als "C" Ausführung nicht verwendbar, da der "C Reifen" auf der in diesem Gutachten genannten Radgröße nicht montierbar ist.

R70 Für das Fahrzeug ist die Reifengröße auf der im Gutachten genannten Radgröße durch den Reifenhersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Skb Rad-/Reifenkombination nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit breiter Karosserievariante.

T75 Reifen (LI 75) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 774kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T78 Reifen (LI 78) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 850kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T79 Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T81 Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T82 Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T83 Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T84 Reifen (LI 84) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1000 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T85 Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T86 Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Anlage 10 zum Gutachten Nr. **55112909** (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand
Hersteller

PKW-Sonderrad 6 Jx14 H2 Typ 26 604
R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Seite 9 von 9

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

X24 Diese Reifengröße ist nur zulässig bei Fahrzeugen mit serienmäßiger Reifengröße 185/60R15 (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Z14 Diese Rad-Reifen-Kombinationen sind nur zulässig bei Fahrzeugen mit 14-Zoll-Serien-Reifengrößen (u.a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).

Z24 Rad/Reifen-Kombination nur zulässig an Fahrzeugausführungen für die der Fahrzeugherrsteller die Verwendung der angegebenen Rädern/Reifen bescheinigt.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in München im Juli 2003 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 12.11.2009 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeföhrten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 9 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2003.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 12. November 2009



Coen

00143956.DOC

**Gutachten 366-0810-03-MURD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45620**

ANLAGE: 12

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 20.10.2008



Seite: 1 von 2

Fahrzeughersteller : PEUGEOT

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 J X 14 H2	Einpreßtiefe (mm) : 32
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 108/4	Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierring-werkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumf. (mm)	gültig ab Fertig datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
Z32F651	Z 26 604 32 F	Ø70.4 / 65.1 ZP	65,1	Kunststoff	580	1935	05/03

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : PEUGEOT

Befestigungsteile	: Kegelbundschauben M12x1,25, Schaftl. 25 mm, Kegelw. 60 Grad
Zubehör	: RS 3 Zentrierring hellbraun
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 90 Nm

Verkaufsbezeichnung: PEUGEOT 206

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
2*HFX	e2*98/14*0212*..	40 -66	175/60R14 79	5CW; 51I	Pkw geschlossen; nicht Kombi;
2*HFY	e2*93/81*0169*..		175/65R14-82		10B; 11B; 11G; 11H;
2*HFZ	e2*93/81*0168*.., e2*98/14*0168*..				12A; 51A; 71K; 721;
2*KFU*	e2*2001/116*0291*..				73C; 74A; 74H; 74P;
2*KFW*	e2*98/14*0237*..				76J; 829
2*KFX	e2*93/81*0170*..				
2*NFZ*	e2*93/81*0171*.., e2*98/14*0171*..				
2*RHY	e2*93/81*0174*.., e2*98/14*0174*..				
2*WJY	e2*93/81*0085*.., e2*98/14*0085*..				
2*WJZ	e2*93/81*0173*.., e2*98/14*0173*..				
2*8HX*	e2*98/14*0250*..				
2*8HZ*	e2*2001/116*0311*..				

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/-Variante/-Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigten zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die

**Gutachten 366-0810-03-MURD/N4
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45620**

ANLAGE: 12

Hersteller: R.O.D. Leichtmetallräder GmbH

Radtyp: 26 604
Stand: 20.10.2008



Seite: 2 von 2

Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist.
Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51I) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 13-Zoll-Reifen ausgerüstet sind.
- 5CW) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 874kg.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbets angebracht werden.
- 72I) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74H) Die Sonderräder müssen an der Radanschlußfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dieses verhindern, müssen entfernt werden.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76J) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- 829) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit unbelüfteten Bremsscheiben an der Vorderachse.